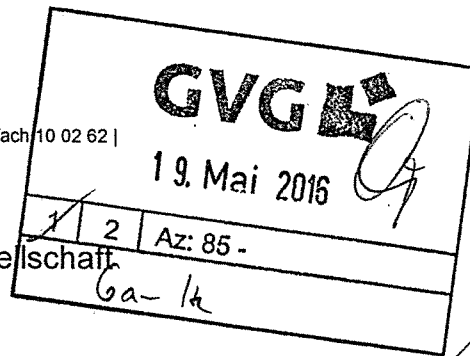




Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Grundstücksverwaltungsgesellschaft  
der Stadt Mainz mbH  
Postfach 3820  
55028 Mainz



Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Wein-  
straße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

*Baris*

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom.	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
42/553-232	14.01.2016	Herr Juchemich	06321 99-2508	12.05.2016
Bitte immer angeben!	Az.: 85 Fi 12 2/08	Otmar.Juchemich@sgdsued.rlp.de	06321 99-2260	

### Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes;

Ihre Einwendungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit der Bezeichnung „Wiesen am Layenhof – Ober-Olmer Wald“, kreisfreie Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat Ihr Schreiben vom 14.01.2016 an mich weitergeleitet. Für Ihr Schreiben bzgl. der geplanten Ausweisung des v g. Naturschutzgebietes danke ich Ihnen.

Die darin vorgebrachten Einwendungen habe ich geprüft und kann Ihnen dazu als Ergebnis Folgendes mitteilen:

Die Freistellungsklausel in § 5 der Rechtsverordnung zur Nutzung des Flugplatzes Mainz-Finthen habe ich um den Begriff „eventuell“ erweitert.

Die Freistellungsklausel erhält folgenden Wortlaut:

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



§ 4 der Rechtsverordnung ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

„zur bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung und zum Betrieb des Flugplatzes Mainz-Finthen und zugehöriger Anlagen im bisher zugelassenen Umfang; außerdem zur Sanierung der nördlichen Start-/Landebahn und des Taxiways **und eine wegen eventuell möglicher Sicherheitsvorgaben erforderliche Verlängerung der befestigten Start-/Landebahn**, vorbehaltlich der Zulassung in dem dafür erforderlichen Verfahren; ferner zur erlaubnispflichtigen Benutzung der Flugbetriebsflächen im Rahmen des § 25 LuftVG.“

Die Bezeichnung des Naturschutzgebietes habe ich aufgrund von im Anhörverfahren vorgebrachten Vorschlägen in „Wiesen am Layenhof – Ober-Olmer Wald“ umbenannt. Hierdurch wird der für den Gebietsteil Layenhof charakteristische Offenland-Biototyp der Wiesen ebenfalls betont.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedrich-Wilhelm Duffert